Information des Bürgermeisters

19. Sitzung des Gemeinderates vom 03. März 2020

04. März 2020 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

04. März 2020 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

19. Sitzung des Gemeinderates vom 03. März 2020

Verkehrsrichtplan Vaduz,
Verbindungsstrasse Vaduz – Triesen,
Bauprojekt

Die Austrasse bzw. die Landstrasse zwischen dem Au-Kreisel in Vaduz und dem Industrie-Kreisel in Triesen ist die Hauptverbindungsstrasse zwischen Vaduz und Triesen, welche nebst dem innerörtlichen Verkehr auch einen hohen Anteil an Ziel- und Quellverkehr, aber auch an Transitverkehr übernimmt. Zudem wird der gesamte öffentliche Verkehr des Liechtensteiner Oberlands über diesen Strassenquerschnitt abgewickelt. Zu den Verkehrsspitzenzeiten Morgen- und Abendspitze wird bereits heute die maximale Leistungsfähigkeit erreicht. Die Folge davon sind Stauerscheinungen, Behinderungen für den motorisierten Verkehr, für den Langsamverkehr und damit verbunden auch ein zunehmender Attraktivitätsverlust für den öffentlichen Verkehr.

Zusätzlich zur Austrasse bzw. Landstrasse existiert mit der Strasse auf dem Rheindamm und ihrer Anbindung an die Industriestrasse in Triesen eine Sekundärspange zwischen der Rheinbrücke Vaduz und der Landstrasse mit Anschluss beim Industrie-Kreisel in Triesen. Die nur einspurige Strasse auf dem Rheindamm mit lokalen Kreuzungsstellen und rheinseitigen Leitschranken, Anprallschutz, verfügt über einen geringen Nutzungskomfort, was durch den hohen Schwerverkehrsanteil noch zusätzlich verstärkt wird. Dennoch bringt diese sekundäre Verbindungsstrasse zwischen Vaduz und Triesen eine merkliche Verkehrsentlastung an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen ist die Rheindammstrasse für den motorisierten Verkehr gesperrt und steht zusätzlich zum Wuhrweg als Fuss- und Radweg sowie Reitweg zur Verfügung.

In verschiedenen generellen Planungen auf Gemeinde- und Landesebene, namentlich im Landesrichtplan und in den Gemeinderichtplänen der Gemeinden Vaduz und Triesen wird eine sekundäre Verbindungsstrasse westlich des Binnenkanals zwischen Vaduz und Triesen ausgewiesen. Ebenso wird im Mobilitätskonzept „Mobiles Liechtenstein 2015“ und im Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr Werdenberg Liechtenstein 2016 auf den Industrie-zubringer Triesen als Netzergänzung zur Optimierung sowie des Fuss- und Radverkehrs hingewiesen. Aus verkehrstechnischer Sicht sollen mit einer verbesserten sekundären Verbindung von der Rheinbrücke Vaduz ins Industriegebiet Triesen vor allem die Zollstrasse, Austrasse, Landstrasse und die dicht besiedelten Gebiete von Vaduz entlastet und damit der Verkehrszustand (Staulängen, Stauwartezeiten) verbessert werden. Als Folge davon profitiert unter anderem der Langsamverkehr und der öffentliche Verkehr. Der Nachweis der Realisierbarkeit aus technischer und umweltrechtlicher Sicht ist von grosser Bedeutung für die Entwicklung der übergeordneten Verkehrsmassnahmen.

Gemäss geotechnischer Untersuchung weist der Rheindamm als Folge eines ungünstigen Dammaufbaus und Dammlagerung auf dem vom Projekt betroffenen Abschnitt eine erhöhte Grundbruchgefahr und eine teilweise ungenügende Gesamtstabilität respektive eine erhöhte Hochwassergefährdung auf. Aus diesem Grund soll der besagte Dammabschnitt mit hoher Priorität saniert werden.

Bereits im Jahr 2007 ist die strategische Umweltprüfung (SUP) für eine Verbindungsstrasse zwischen Vaduz und Triesen gestartet worden. Dabei sind verschiedene Trasseevarianten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit untersucht worden. Zeitgleich waren verschiedene, generelle Planungen und Programme (Landesrichtplan, Gemeinderichtplan Vaduz, Gemeinde-richtplan Triesen, Mobilitätskonzept) in Bearbeitung respektive in Überarbeitung. Auch die systematischen Stabilitätsuntersuchungen der Rheindämme reichen in diese Zeit zurück.

Nachdem die Ergebnisse der erwähnten übergeordneten Planungen in bewilligter Form zur Verfügung standen, konnte die SUP zur Verbindungs¬strasse zwischen Vaduz und Triesen im Jahr 2011 abgeschlossen und das SUP-Verfahren erfolgreich durchgeführt werden. Als Bestvariante ist die Trasseeführung am luftseitigen Fuss des Rheindammes zur Weiterbearbeitung empfohlen worden.

Im Mai 2018 hat die Regierung die weitergehenden Projektierungsarbeiten, namentlich die Technische Planung (Stufe Bau-/Genehmigungsprojekt, die Verkehrsprognose und -modellierung sowie die Umweltplanung, UVB), in Auftrag gegeben.

Das nun vorliegende Bauprojekt ist auf der Grundlage der Bestvariante SUP erarbeitet worden. Die geplante Verbindungsstrasse erstreckt sich von der Rheinbrücke Sevelen-Vaduz über eine Länge von 1.2 km bis zur Gewerbezone Neusand in Triesen und wird doppelspurig mit einer Ausbaugeschwindigkeit von 60 km/h erstellt. Der Anschluss Neugutweg mit der Langsamverkehrsführung ist mit einem Ausbau der Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, nicht realisierbar. Die neue Verbindungsstrasse verläuft parallel zum Rheindamm ungefähr auf halber Dammhöhe und ist als Berme in einer Breite von ca. 9 m an den bestehenden Rheindamm geschüttet. Die Höhenlage der Strasse sowie die Bermengeometrie ergeben sich aus den Vorgaben, dass das Strassenniveau über der potenziellen Sickerlinie eines Extremhochwassers des Rheins und das Bauwerk auf einem Grossteil seiner Länge vollständig innerhalb der Rheindammparzellen liegen soll.

Die Verbindungsstrasse führt auf dem gemeindegebiet Vaduz über Grundeigentum der Gemeinde Vaduz. Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse muss die Strasse über eine Länge von ca. 650 m mit einer erdbewehrten Steilböschung ausgeführt werden. Der Neugutweg, welcher heute mittels Rampen an die Rheindammstrasse angeschlossen ist, wird mehr oder weniger auf dem aktuellen Niveau an die neue Strasse angeschlossen. Zudem soll eine sichere Querung für den Langsamverkehr mit Anschluss an die Rheindamm-strasse und mit einer weiteren Rampe an den Wuhrweg realisiert werden. Die Ausweichstellen und Leitschranken der Rheindammstrasse werden rückgebaut und der Rheindammweg soll sodann ausschliesslich dem Langsamverkehr zur Verfügung stehen. Beim rheinseitigen Wuhrweg wird der Asphaltbelag rückgebaut, womit dieses Trassee künftig vor allem als Fuss- und Reitweg genutzt werden kann. Die Strassenabwässer werden, mit Ausnahme des unmittelbaren Anschlussbereiches an die Industriestrasse Triesen, über Strassensammler gefasst und von Norden und Süden in verrohrter Form zum Tiefpunkt beim Einlenker Neugutweg geführt. Dort erfolgt eine Vorbehandlung bevor das Abwasser mittels verrohrter Dammdurchstossung in den Rhein eingeleitet wird. Auf eine Strassenbeleuchtung soll weitgehend verzichtet werden.

Die kalkulierten Kosten der neuen Verbindungsstrasse Vaduz - Triesen belaufen sich gesamthaft auf rund CHF 13.8 Mio. mit einem Kostenanteil für den Strassenbau von CHF 10.1 Mio. und Kostenanteil für die Dammsanierung von CHF 3.7 Mio. Bauherrin ist das Land Liechtenstein vertreten durch das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI), sowie das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS). Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2019 das vorliegende Bauprojekt genehmigt.

Die Verbindungsstrasse Vaduz - Triesen mit einer Länge von 1.2 km ist gemäss dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; LGBl. 2014/19), Anhang 1, Kap. 10.7 ein Infrastrukturprojekt bei dem nach Art. 7 Abs. 2 lit. a eine Einzelfallprüfung über die UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll. Dies wiederum bedeutet, dass ein Umweltverträglichkeitsbericht nach Art. 10 und Anhang 4 UVPG einzureichen ist. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2017 hat das ABI, gestützt auf Art. 10a UVPG, das Amt für Umwelt (AU) um eine Stellungnahme zu Umfang und Detailtiefe des Umweltverträglichkeitsberichtes, UVB, für das vorliegende Projekt gebeten. Mit Schreiben vom 19. Januar 2018 hat das AU schliesslich, nach Anhörung der betroffenen Amtsstellen, dem Verkehrsclub Liechtenstein (VCL), und der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU), die beantragte Stellungnahme abgegeben. Der vorliegende Umweltverträglichkeitsbericht

ist auf Grundlage des vom AU formulierten Untersuchungsrahmens erarbeitet worden. Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2019 den Umweltverträglichkeitsbericht zur Kenntnis genommen und das ABI beauftragt, die Unterlagen vorbehaltlich der vorgängigen Zustimmung der Gemeinden Vaduz und Triesen zum gegenständlichen Bauprojekt Verbindungsstrasse Vaduz - Triesen, beim Amt für Umwelt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung einzureichen.

Nebst verschiedenen Massnahmen zur Vermeidung respektive Reduzierung von negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltbereiche ist unter anderm als Ersatz- und Ausgleichsmassnahme auch der Rückbau der bestehenden Rheindammstrasse mit den lokalen Kreuzungsstellen und der rheinseitigen Leitschranke sowie des asphaltierten Wuhrweges geplant.

Gemäss Rheingesetz vom 24. Oktober 1990, LGBl. 1990 Nr. 77, Art. 2, Abs. 3 steht die Rheinparzelle, welche von der Staatsgrenze im Rhein bis zum landseitigen Fuss des Rheindammes reicht, im gemeinsamen Eigentum des Staates sowie der jeweiligen Rheingemeinde. Der vom Projekt betroffene Rheinabschnitt auf Vaduzer Hoheitsgebiet liegt entgegen dieser Bestimmung im Rheingesetz im Alleineigentum der Gemeinde Vaduz. Dieser Umstand soll vor Baubeginn gesetzeskonform bereinigt werden. Ebenfalls zu bereinigen ist die Beanspruchung der heute als Interventionsweg ausgeschiedenen Flächen entlang des luftseitigen Rheindammfusses, welche ebenso im Eigentum der Gemeinde Vaduz stehen. Neben dem Landerwerb ist auch die Verantwortung für den Unterhalt der neuen Anlagen zu regeln.

Das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Bereinigung und Regelung der Eigentumsverhältnisse, gemäss Rheingesetz sowie die Bereinigung der heute beanspruchten Gemeindeflächen auf denen der luftseitige Interventionsweg führt, werden dem Gemeinderat in einem gesonderten Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diesem Antrag liegen bei:

- Präsentation ABI
- Technischer Bericht Verbindungsstrasse Vaduz - Triesen Massnahmen zur Stabilität des Rheindammes
- Bericht Prognose 2022 und 2030 Bestand 2015
- Technischer Bericht Bauprojekt
- Planbeilagen Plan B01.0 bis Plan B08.0

Antrag:

> Der Gemeinderat stimmt dem gegenständlichen Bauprojekt, Verbindungsstrasse Vaduz - Triesen, Abschnitt Rheinbrücke Vaduz bis Industrie Triesen, zu.

Beratungen:

Ein Gemeinderat bittet zu erwägen, die bestehende Leitplanke auf der Rheindammstrasse bestehen zu lassen.

Die Entlastung des öffentlichen Verkehrs wird durch die geplante Verbindungsstrasse in Frage gestellt, da bereits heute eine Busspur auf der Landstrasse besteht.

Das Gremium wird im Rahmen der Diskussion darüber informiert, dass die finale Gestaltung des Kreuzungsbereiches Rheinbrücke-Zollstrasse-Rheindammstrasse im Rahmen der Ausbauarbeiten der Rheinbrücke berücksichtigt wird.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Grunderwerb, Vaduzer Grundstück Nr. 2777

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. August 2017 den Überbauungsplan „Neuguet“ auf der Grundlage Art. 21 ff. Baugesetz, LGBl. 2009 Nr. 44, und der Bauordnung der Gemeinde Vaduz erlassen.

Der Gemeinde Vaduz wurde von der Eigentümerin das Vaduzer Grundstück Nr. 2777 zum Kauf angeboten. Eine Marktwert-Expertise diente der einvernehmlichen Kaufpreisermittlung.

Beschreibung des Grundstücks:

- Grundfläche: 814 m^2
- Bebauung: Geschäftshaus
- Zone: Gewerbe- und Dienstleistungszone GD3

Mit diesem Grunderwerb kann die Gemeinde den Grundstücksbestand entlang des Hovalweges arrondieren, wodurch der strategische Handlungsspielraum wesentlich erhöht wird. Des Weiteren erhält die Gemeinde einen grossen Spielraum zur Ansiedlung entsprechender Dienstleistungsbetriebe zusammen mit den bereits im Eigentum der Gemeinde stehenden benachbarten Grundstücken.

Die Grunderwerbkommission hat dieses Angebot geprüft und spricht sich einstimmig für den Erwerb aus.

Diesem Antrag liegen bei:

- Marktwertexpertise Vaduzer Grundstück Nr. 2777
- Liegenschaftsbericht Vaduzer Grundstück Nr. 2777

Antrag:

1. Der Gemeinderat befürwortet den Kauf des Vaduzer Grundstücks Nr. 2777 und gewährt hierfür einen Kredit in der Höhe von CHF 3'500'000.00.
2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschliessen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Grunderwerb, Vaduzer Grundstück Nr. 2778

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. August 2017 den Überbauungsplan „Neuguet“ auf der Grundlage Art. 21 ff Baugesetz, LGBl. 2009 Nr. 44, und der Bauordnung der Gemeinde Vaduz erlassen.

Der Gemeinde Vaduz wurde von der Eigentümerin das Vaduzer Grundstück Nr. 2778 zum Kauf angeboten. Eine Marktwert-Expertise und eine Zusatz-Expertise dienten der einvernehmlichen Kaufpreisermittlung.

Beschreibung des Grundstücks:

- Grundfläche: 832 m^2
- Bebauung: Geschäftshaus
- Zone: Gewerbe- und Dienstleistungszone GD3 / UEG

Mit diesem Grunderwerb kann die Gemeinde den Grundstücksbestand entlang des Hovalweges arrondieren, wodurch der strategische Handlungsspielraum wesentlich erhöht wird. Des Weiteren erhält die Gemeinde einen grossen Spielraum zur Ansiedlung entsprechender Dienstleistungsbetriebe zusammen mit den bereits im Eigentum der Gemeinde stehenden benachbarten Grundstücken.

Die Grunderwerbkommission hat dieses Angebot geprüft und spricht sich einstimmig für den Erwerb aus.

Diesem Antrag liegen bei:

- Marktwertexpertise Vaduzer Grundstück Nr. 2778
- Zusatz-Expertise zur Marktwertexpertise Vaduzer Grundstück Nr. 2778
- Liegenschaftsbericht Vaduzer Grundstück Nr. 2778

Antrag:

1. Der Gemeinderat befürwortet den Kauf des Vaduzer Grundstücks Nr. 2778 und gewährt hierfür einen Kredit in der Höhe von CHF 2'400'000.00.
2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschliessen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Manfred Bischof, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 04. März 2020